

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Einwilligung in die Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken in Berlin-Tiergarten gemäß § 64 Abs. 2 BHO

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – VI C 4 – VV
2900 – 46/86 – II C 6 – F 0742 – 21/86 – vom 18. Juni 1986*

Ich beabsichtige, sieben bundeseigene insgesamt 6 365 m² große unbebaute Grundstücke in Berlin-Tiergarten, Lützowplatz 1, 3 und 5, Lützowstraße 57–60 und Lützowstraße 62, an das Land Berlin zu verkaufen. Das Land beabsichtigt, dort im Rahmen der 750 Jahr-Feier Berlins im Jahre 1987 Wohnungen, Einrichtungen des täglichen Bedarfes (Läden usw.) und eine Kindertagesstätte errichten zu lassen sowie einen öffentlichen Spielplatz anzulegen. Die Grundstücke sind für Zwecke des Bundes entbehrlich.

Der Verkehrswert der bundeseigenen Grundstücke beträgt 6 147 100 DM. Der vom Land zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Grundstücke herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle, die das Grundstück verwaltet	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks a) jetzige b) künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Grundstücke Berlin-Tiergarten, Lützowplatz 1, 3 und 5, Lützowstraße 57–60, Lützowstraße 62; eingetragen im Grundbuch von Lützowviertel, Blätter 627, 577, 579, 628, 629, 631 und 634, in Größe von insgesamt 6 365 m² Es handelt sich um unbebaute Grundstücke. b) Oberfinanzdirektion Berlin	6 147 100 DM (3 517 m² x 1 100 DM/m² = 3 868 700 DM 2 848 m² x 800 DM/m² = 2 278 400 DM insgesamt 6 147 100 DM) Die erschließungsbeitragsfreien Bodenwerte für vollerschlossenes Bauland im Kerngebiet von 1 100 DM/m² bzw. 800 DM/m² sind aus den Richtwerten per 31. Dezember 1984 abgeleitet und fortgeschrieben worden.	6 147 100 DM	Land Berlin	a) Verkaufsplatz für Bau- und Nutzfahrzeuge b) Baugelände für Wohnungen, eine Kindertagesstätte und einen öffentlichen Kinderspielplatz	Die Grundstücke sind für Zwecke des Bundes entbehrlich.